

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

FEBRUAR 2024



Vereinspraxis

Vereinsspielplätze

Kommunikation

Newsletter

Vorstandswissen

Der besondere Vertreter

Rechtsfrage

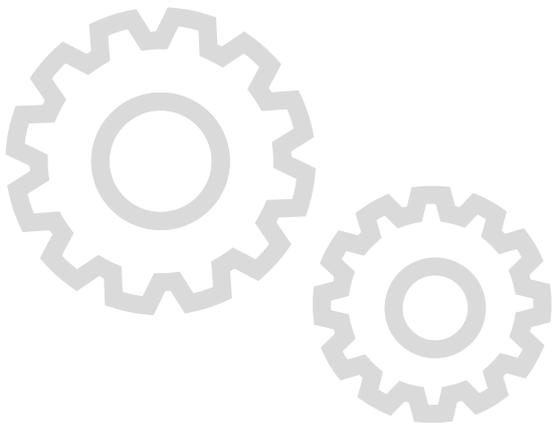
Spendenquittung

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Vereinswissen
Vereinsspielplätze

06

Kommunikation
Newsletter

07

Vorstandswissen
Der besondere Vertreter

09

Rechtsfrage
Spendenquittung

Vereinsspielplätze: Wer wartet, gewinnt

Noch liegt Schnee auf der verwaisten Schaukel und Pfützen sammeln sich unter Rutsche und Klettergerüst. Doch mit dem Frühling kehrt das wilde Toben zurück auf den Spielplatz. Der ideale Zeitpunkt, um einen Wartungstermin zu vereinbaren und ihn einer gründlichen Inspektion zu unterziehen. Für Vereine ist die regelmäßige, sachkundige Wartung von Sport- und Spielgeräten essentiell, um die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten und Schadensersatz zu vermeiden. Wir sagen Ihnen, worauf Sie achten müssen.



Pflicht für Vereine: Gefahrenquellen minimieren

Mit der Verkehrssicherungspflicht trägt ein Verein und insbesondere sein Vorstand die Verantwortung, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung anderer durch Gefahrenquellen auf dem Vereinsgelände oder während der Vereinsarbeit zu verhindern. Ein weites Feld, denn angefangen bei vereisten Gehwegen bis hin zur defekten Glühbirne ist die Liste der potenziellen Gefahrenquellen lang. Besonders hoch ist das Verletzungsrisiko natürlich überall dort, wo wild gespielt, gehüpft, gerutscht geturnt, getobt und gesprungen wird. Die regelmäßige Wartung von Sport- und Spielgeräten ist daher ein unbedingtes Muss für jeden Verein.

Frühlingszeit ist Wartungszeit

Betreibt der Verein auf seinem Gelände zum Beispiel einen kleinen Spielplatz, ist im Frühjahr der ideale Zeitpunkt, um Rutsche, Schaukel und Klettergerüst mit einer Sachkundigenprüfung aus ihrem Winterschlaf zu wecken und, falls nötig, wieder instand zu setzen. Auch wenn die Prüfung von Spielplätzen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, so ist der Verein durch die Vorgaben der DIN EN 1176 zu einer regelmäßigen Kontrolle und Wartung verpflichtet und muss dafür die notwendigen Ressourcen bereitstellen. Die Norm empfiehlt ein dreistufiges Prüfsystem, dessen Durchführung vom Verein gewissenhaft dokumentiert werden sollte, um später Schadensersatzansprüche auszuschließen.

Wer eignet sich als Rechnungsprüfer?

Der Rechnungsprüfer gilt als fakultatives Unterorgan der Mitgliederversammlung, wird also von dieser bestellt. Bei der Besetzung des Amtes gibt es einige Einschränkungen. Zum einen darf der Kassen- oder Rechnungsprüfer nicht zeitgleich Vorstandsmitglied sein. Schließlich soll er dessen Tätigkeiten ja objektiv und ohne Interessenskonflikt prüfen. Aus demselben Grund eignen sich weder Familienangehörige des Vorstands noch angestellte Mitarbeiter des Vereins für das Amt. Denn auch eine bezahlte Tätigkeit stünde im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Prüfers. Eine buchhalterische Ausbildung muss ein Rechnungsprüfer für seine Aufgaben allerdings nicht zwingend vorweisen können.

Wie sollten Vereinsspielplätze geprüft werden?

Stufe 1: Tägliche bis wöchentliche Sichtprüfung

Mindestens einmal in der Woche sollte ein Verantwortlicher des Vereins, z. B. der Platzwart oder Hausmeister, die Spielgeräte auf offensichtliche Beschädigungen oder andere Auffälligkeiten hin kontrollieren. Liegen gefährliche Abfälle oder Glasscherben herum? Ist Holz gesplittert oder stehen Schrauben heraus? Hat sich der Fallschutz (Sand, Hackschnitzel o. ä.) ungleichmäßig verteilt? Je stärker der Spielplatz frequentiert ist, desto häufiger sollte die Sichtprüfung stattfinden. Für die Sichtkontrolle sind keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich, da nur offensichtliche Mängel erkannt und dokumentiert werden müssen.

Stufe 2: Monatliche bis vierteljährliche Funktionsprüfung

Alle ein bis drei Monate sollte ein gründlicher Kontrollgang mit Blick auf den Geräteverschleiß durchgeführt werden. Durch Rütteln, Drücken oder andere Belastungen muss z. B. die Standfestigkeit der Geräte überprüft werden. Sind Verschleißerscheinungen erkennbar und Ausbesserungen notwendig? Sind alle Geräte funktionsfähig, wo quietscht und hakt es?

Wichtig: Die Prüfung muss durch einen fachkundigen Prüfer erfolgen, der die Vorgaben der Gerätehersteller kennt, die Beschaffenheit der verbauten Materialien beurteilen kann und die Sicherheitsvorgaben für Spielplätze, wie bestimmte Maße oder Abstände, kontrollieren kann. Gibt es im Verein keinen geschulten Spielplatzprüfer, müssen externe Fachkräfte beauftragt werden.

Stufe 3: Jährliche Inspektion und Wartung

Einmal im Jahr muss durch einen ausgewiesenen Experten für Spielplatzprüfung eine genaue Kontrolle der Betriebssicherheit durchgeführt werden. Der ideale Zeitpunkt dafür liegt entweder im Frühling, bevor der Spielplatz wieder regelmäßig genutzt wird oder im Herbst, nach Saisonende, um im Anschluss gleich die notwendigen Reparaturen durchzuführen. Bei der jährlichen Wartung stehen Stabilität und Standfestigkeit im Fokus. Neben einer Lebensdauerprognose für die vorhandenen Geräte zählt dazu auch eine Bewertung der durchgeführten Reparaturen oder Geräteänderungen bzw. Geräteumbauten. Beim TÜV Süd kostet eine jährliche Sicherheitsinspektion pauschal 500 Euro. Nur Fahrtkosten kommen variabel noch dazu.

Nachlässigkeit kann teuer werden

Natürlich müssen in einem Verein nicht nur Spielplätze einer regelmäßigen, gewissenhaften Kontrolle unterzogen werden, sondern alle technischen Anlagen und Geräte, die vom Verein betrieben werden. Entstehen Sach- oder gar Personenschäden, die nachweislich auf fahrlässige Wartungsfehler zurückzuführen sind, kann das den Verein bzw. den Vorstand teuer zu stehen kommen. Doch trotz drohender Schadensersatzansprüche werden in vielen Vereinen Wartungsintervalle nicht eingehalten, weil die Termine ignoriert oder vergessen werden. Sind Zuständigkeit und Verantwortung nicht klar geregelt, kümmern sich die Vorstände meist nur nebenbei um das Thema. Wartungstermine werden dann auf den letzten Drücker angesetzt und Mitglieder nicht rechtzeitig informiert. Das stört den Vereinsbetrieb.

Zusammenarbeit mit fachkundigen Dienstleistern

Besser ist es, die Verantwortung für Wartungen und Inspektionen im Verein einer Person zu übertragen, die entsprechend geschult ist und alle durchgeführten Wartungsarbeiten und Prüfungen sauber dokumentiert. So kann der Verein im

Schadensfall sein verantwortungsbewusstes Handeln nachweisen. Für die Jahresinspektionen sollte der Verein mit einem externen Serviceunternehmen zusammenarbeiten, das sachkundige Prüfer mit der Wartung betraut. In der Regel erinnert der Dienstleister auch rechtzeitig an anstehende Prüftermine, sodass die Wartungsintervalle in jedem Fall eingehalten werden. Ein Tipp: Der TÜV SÜD bietet neben jährlichen Sicherheitsinspektionen auch nützliche Seminare für Spielplatzbetreiber und Wartungspersonal an. Die Ausbildung zum qualifizierten Spielplatzprüfer nach DIN SPEC 79161 befähigt zum Beispiel zu selbstständigen Sicht- und Funktionskontrollen.

Tipps vom TÜV

Spielplatzexperte Franz Danner von der TÜV SÜD Product Service GmbH hat nicht nur weit über 15.000 Spielplätze inspiziert, er hat auch in deutschen und europäischen Ausschüssen die bis heute geltenden Normen für Spielplatzsicherheit mitentwickelt. Vereinen, die Spielplätze betreiben, gibt er ein paar nützliche Tipps an die Hand, um ihre Anlagen gut in Schuss zu halten:

- **Sauber halten!** Achten Sie auf eine regelmäßige Reinigung der gesamten Anlage. Dafür empfiehlt sich die warme Jahreszeit, damit die Spielgeräte nach der Säuberungsaktion gut abtrocknen können.
- **Holz schützen!** Die regelmäßige Pflege von Holz ist sehr wichtig. Verzichten Sie dabei aber auf aggressive Fungizide. Verwenden Sie zum Beispiel Naturöle – auch sie machen das Holz langlebiger und widerstandsfähiger. Beachten Sie dabei immer die Vorgaben des Spielgeräteherstellers.
- **Nachschmieren!** Ungeölte Gelenke sorgen nicht nur für ein unangenehmes Quietschen, sondern auch für einen wesentlich schnelleren Verschleiß der Geräte. Dies verhindern Sie ganz einfach durch regelmäßiges Schmieren der Geräte samt Gelenken. Auch hier sind die Vorgaben des Spielgeräteherstellers zu berücksichtigen.
- **Sofort reparieren!** Kleine Schäden sollten unbedingt schnellstmöglich repariert werden. Alles, was wackelt oder schief sitzt, wird sonst in im kindlichen Spieltrieb so lange „bearbeitet“, bis der Schaden wirklich groß und der Austausch entsprechend aufwendig ist.



So planen und erstellen Sie einen wirkungsvollen Newsletter

01. Persönliche Ansprache beginnt bereits in der Adresszeile:

Deshalb ist es wichtig, dass der Empfänger in der Adresszeile der Mail nur seine eigene Mailadresse liest, gänzlich unabhängig davon, an wie viele der Newsletter versendet wird.

02. Papierkorb oder Lesezeit, darüber entscheidet die Betreffzeile

Die Betreffzeile sollte die Neugier wecken und das mittels weniger Zeichen (maximal 80). Kurz, prägnant und mit der relevanten Botschaft, anhand derer der Empfänger erkennen kann, worum es im Newsletter geht und warum er diesen nicht verpassen darf.

03. Einzigartigkeit schafft Wiedererkennungswert

Sowohl Absender als auch Betreff und der Inhalt selbst sollten sich klar von den sonst häufig erhaltenen Spam-Mails unterscheiden, um auch tatsächlich gelesen zu werden.

04. Personalisierung als Erfolgsfaktor

Damit ist weniger die persönliche Anrede als vielmehr die inhaltliche Relevanz gemeint, die zu den Interessen des Empfängers passen sollte. Deshalb ist es bei der Planung eines Newsletters von großer Bedeutung, die Zielgruppe genau anzuschauen.

05. Der Teaser weckt die Lust zum Weiterlesen

Dieser Einleitungstext beantwortet die W-Fragen, ohne die Details zu verraten, was den Leser dazu bewegt, sich länger mit dem Newsletter auseinanderzusetzen.

06. Weniger ist mehr, auch beim Haupttext

Übersichtlich gegliedert, interessant gestaltet und vor allem mit relevanten Informationen gespickt, das sollte der Inhalt des Newsletters sein, um das Ziel der Wirksamkeit zu erfüllen.

07. Visuelle Untermalung der Botschaften

Auch die Optik spielt eine bedeutende Rolle bei der Planung und Erstellung eines wirkungsvollen Newsletters. Die Bildsprache sollte farblich zur Corporate Identity passen, außerdem sollten großrahmige Bilder ausgewählt werden, die speziell auf die Aussagen des Textes abgestimmt sind.

08. Ein Call-to-Action sorgt für einen gelungenen Abschluss

Neben einer persönlichen Grußformel ist es genauso wichtig, den Empfängern einen eindeutigen Hinweis zu geben, etwa auf der Webseite mehr zu erfahren.

09. Newsletter-Spaß auf jedem Endgerät

Dies ist in der digitalisierten Welt von heute besonders wichtig. Mit einem Responsive Design stellt man sicher, dass der Newsletter auf jedem (mobilen) Endgerät gelesen werden kann und sich das Design des Newsletters entsprechend anpasst.

10. Der Versandzeitpunkt ist ein wichtiges Kriterium in der Planung

Timing ist alles, weshalb der Zeitpunkt gut überlegt gilt, damit der Newsletter nicht in der täglichen Masse untergeht, aber auch nicht über das Wochenende in Vergessenheit gerät und so im Papierkorb landet.

11. Achtung, Datenschutz beachten!

Ein Hinweis auf das Widerrufsrecht des Empfängers gehört unter jeden Newsletter. Auch sollte darauf geachtet werden, dass der Newsletter ein Impressum hat – entweder im Newsletter selbst oder als Link zur Webseite.



Der besondere Vertreter

Die Vereinslandschaft in Deutschland ist bunt und vielseitig. Das betrifft nicht nur die Vereinsarbeit selbst, sondern auch die jeweilige Organisationsgestaltung. Das BGB-Vereinsrecht lässt hier viel Spielraum. Zwar sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gesetzliche „Must-haves“, darüber hinaus können Vereine aber nach eigenem Ermessen weitere fakultative Organe einrichten, um sich optimal zu strukturieren. Gerade in größeren Vereinen ist der besondere Vertreter, den wir Ihnen im letzten Teil unserer Serie vorstellen möchten, eine wichtige organisatorische Stütze.

Vertretungsbefugnis ist ausschlaggebend

Der besondere Vertreter macht seinem Namen alle Ehre, denn unter den fakultativen Vereinsorganen nimmt einer Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu anderen Unterorganen darf er den Verein nach außen rechtlich vertreten. Daher definiert sich das Amt des besonderen Vertreters nicht über bestimmte Tätigkeiten oder einen konkreten Verantwortungsbereich, sondern vielmehr über die Vertretungsbefugnis. Bekommt also ein fakultatives Organ, wie z. B. der Schatzmeister oder der Jugendwart, eine Vertretungsmacht zugewiesen, wird es somit automatisch zum besonderen Vertreter. Da dieser in seinem Wirkungskreis dieselbe rechtliche Stellung wie der Vorstand besitzt, muss auch er bei einem eingetragenen Verein ins Vereinsregister eingetragen werden.

Welche Aufgaben übernimmt ein besonderer Vertreter?

Allerdings kann auch der besondere Vertreter den Vorstand nicht ersetzen und all dessen Befugnisse übernehmen. Die Zuständigkeit eines besonderen Vertreters muss begrenzt

sein, innerhalb dieser kann er aber selbstständig entscheiden und handeln. Das schließt allerdings nicht aus, dass er den Weisungen anderer Organe, z. B. des Vorstands, folgen muss. In der Praxis lässt sich der besondere Vertreter im Verein wohl am ehesten mit einem Geschäftsführer ohne Alleinvertretungsbe-

- eine unselbstständige Abteilung bzw. Untergliederung des Vereins oder einen nicht selbstständigen Orts- oder Kreisverband leiten
- ein abgegrenztes Sachgebiet innerhalb der Vereinsverwaltung verantworten (z. B. Mittelakquise und -verwaltung)
- einen wirtschaftlichen Nebenbetrieb, etwa die Gastronomie des Vereinsheims, leiten
- als angestellter Geschäftsführer neben dem ehrenamtlichen Vorstand tätig sein
- zeitlich befristete Projekte im Verein durchführen

Wichtig: Der besondere Vertreter zählt nicht als Vorstandsmitglied, auch wenn er Teile dessen Tätigkeit übernehmen kann bzw. mit ähnlichen Befugnissen ausgestattet ist.

Organ des besonderen Vertreters muss in der Satzung vorgesehen sein

Voraussetzung, um einen besonderen Vertreter im Verein zu bestellen, ist ein entsprechender Satzungseintrag. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine diesbezügliche Regel in einer Geschäftsordnung sind hier nicht ausreichend. Sinnvoll ist es aber, den besonderen Vertreter als eine Option in der Satzung zu verankern, so dass dieser bei Bedarf bestellt werden kann, aber nicht grundsätzlich bestellt werden muss:

Satzungsformulierung:

„Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinn des §30 BGB bestellen. Sein Aufgabengebiet und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.“

Anstelle der Mitgliederversammlung kann per Satzung auch dem Vorstand das Recht eingeräumt werden, den besonderen Vertreter zu bestellen. Ebenso kann geregelt werden, welche fachlichen Voraussetzungen an das Amt geknüpft werden und ob dieses nur Vereinsmitgliedern vorbehalten sein soll oder auch Externe den Posten übernehmen können. Für mehr Flexibilität empfiehlt es sich aber, in Ergänzung zu einer einfachen Satzungsregel, die sich auf Möglichkeit zur Bestellung eines besonderen Vertreters beschränkt, die detaillierte Ausgestaltung des Organs in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Klarheit schaffen und Vertretungsmacht sauber definieren

Die Satzung sollte ebenfalls regeln, inwieweit der besondere Vertreter im Innenverhältnis weisungsgebunden ist und ob seine Vertretungsmacht zum Teil eingeschränkt ist. Bestimmte Rechtsgeschäfte, wie etwa Mietverträge, oder Verfügungen ab einer bestimmten Höhe können zum Beispiel per Satzung aus seinem Verantwortungsbereich ausgeschlossen oder an die Zustimmung des Vorstands geknüpft sein.

Wichtig: Die Vertretungsberechtigung kann nur auf einzelne Sachgebiete aber nie vollständig beschränkt werden. In einem gewissen Umfang muss der besondere Vertreter den Verein also nach außen vertreten dürfen.

Bestellt & angestellt: Der besondere Vertreter als hauptamtlicher Geschäftsführer

In größeren Vereinen wird der besondere Vertreter häufig als hauptamtlicher Geschäftsführer angestellt. Je nach Satzungsvorgabe bedarf es dafür eines Vorstandsbeschlusses oder aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei dieser handelt es sich meist um einen Grundsatzbeschluss

und die Auswahl des geeigneten Kandidaten bleibt in der Regel dem Vorstand überlassen. Zu beachten ist, dass bei einer solchen Konstellation sowohl ein organschaftliches als auch ein dienstliches Verhältnis zwischen Verein und hauptamtlichem Geschäftsführer besteht. Der Verein übernimmt also zusätzlich alle Pflichten eines Arbeitgebers und muss Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Wichtig: Wird ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer als besonderer Vertreter des Vereins abberufen, ist seine Amtszeit, nicht aber das Dienstverhältnis beendet. Eine Abberufung bedeutet also nicht automatisch die Kündigung. Reguläre Kündigungsvorschriften müssen beachtet und das Arbeitsverhältnis muss separat beendet werden.

Besondere Vertreter tragen die gleichen Haftungsrisiken wie der Vorstand

Der besondere Vertreter ist mit Befugnissen ausgestattet, die sonst nur dem Vorstand vorbehalten sind. Mit seiner Vertretungsmacht geht er auch die gleichen Haftungsrisiken ein: Der Besondere Vertreter haftet gegenüber Dritten im Außenverhältnis ebenso wie die Vorstandsmitglieder eines Vereins aufgrund bestimmter materieller Haftungsvorschriften unmittelbar und unbeschränkt, also mit seinem gesamten Privatvermögen. Bei schuldhaftem Handeln, durch welches Dritte oder der Verein zu Schaden kommen, kann er zu Schadenersatz verpflichtet werden.

Deshalb ist es wichtig, den Verein und seine vertretungsberechtigten Organe gegen die wesentlichen Haftungsrisiken schützen. Mit dem Vereins-Schutzbrief des Deutschen Ehrenamts zum Beispiel sorgen Sie für den optimalen Versicherungsschutz. Zudem können Sie bei allen Rechts- und Steuerfragen auf unsere Experten zählen und so Sie Ihr eigenes Wissen zum Thema Vereinsführung immer auf dem aktuellen Stand halten.



Bislang haben wir nur für Geldspenden eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt. Ein Freund meinte, dass es auch möglich ist, für gespendete Sachen oder Arbeitszeit eine Spendenquittung auszustellen. Wie geht das?

I. Aufwandsspenden

Da es sich nicht um eine Sachspende handelt und kein Gegenstand zugewendet wird, ist das Formular für Geldzuwendungen zu benutzen. Hierbei ist anzukreuzen, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

Die Durchführung einer Aufwandsspende ist aufgrund der einzuhaltenden Formalitäten mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand für den gemeinnützigen Verein verbunden ist. Daher sollte der Aufwand schon etwas größer beziffert sein. Das Bundesministerium der Finanzen nennt für die Zulässigkeit von solchen Aufwandsspende folgende Voraussetzungen (vgl. BMF v. 25.11.2014 - IV C 4 - S 2223/07/0010: 005 - NWB Datenbank):

1. Der Spender muss einen Anspruch aus Vertrag oder Satzung gegen den Verein (z. B. aus einem Ehrenamtsvertrag oder Dienstvertrag, aber auch ein Anspruch auf Aufwändungsersatz oder auf Mietzahlung) haben und dies muss auch dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden.
2. Der Zahlungsanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf insb. nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dies setzt insb. voraus, dass der Verzicht auf die Zahlung chronologisch gesehen erst nach Entstehung der Fälligkeit erklärt wird und in keinem Fall bereits im Vertrag über die Tätigkeit vereinbart ist.
3. Der Verein muss wirtschaftlich leistungsfähig sein. Dies ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.
4. Zum Zeitpunkt des Verzichts muss der Anspruch tatsächlich werthaltig sein. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Vereins bis zum Verzicht wesentlich verschlechtert hat und der Verein tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, den Anspruch zu begleichen.
5. Der Verzicht muss freiwillig, d. h. ohne Gegenleistung, erfolgen. Dieses Kriterium überschneidet sich im Wesentlichen mit Punkt 2.

II. Sachspenden

Grundsätzlich Zuwendungsbestätigungen über Sachspenden an Betriebe oder auch an Privatpersonen ausgestellt werden. Bei Sachspenden muss Ihr Verein in der Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand und die Grundlagen der Wertermittlung machen.

Den Wert von Sachspenden aus dem Privatvermögen müssen Sie grundsätzlich mit dem gemeinen Wert ansetzen. Das ist der Preis, den Sie aktuell bei einem Verkauf des Gegenstands erzielen könnten, also der Verkehrswert (einschließlich Umsatzsteuer). Bei neuwertigen Gegenständen kann dieser Wert durch die Einkaufsrechnung nachgewiesen werden.

Schwieriger ist die Wertermittlung bei gebrauchten Sachen aus dem Privatvermögen. Hier muss der Marktwert unter Berücksichtigung des Alters, des Anschaffungspreises und des Erhaltungszustands angesetzt werden. Als Unterlagen für den Nachweis die ursprüngliche Kaufrechnung, ein Gutachten (bei hochpreisigen Sachen, zum Beispiel Kunstwerke) oder Kostangebote für vergleichbare Güter in Frage.

Wird ein Wirtschaftsgut gespendet, das der Spender unmittelbar zuvor aus seinem Betriebsvermögen entnommen hat, wird die Entnahme mit dem Teilwert angesetzt. Das ist der Betrag, der beim Verkauf des gesamten Betriebs auf die konkrete Sache entfallen würde.

Stammt die Spende aus dem Betriebsvermögen des Spenders und ist er umsatzsteuerpflichtig, muss er darauf Umsatzsteuer abführen (Abschnitt 24 b Absatz 8 Umsatzsteuer-Richtlinien). Zudem wird die Entnahme wie ein Umsatzerlös behandelt. Einen steuerlichen Vorteil hat der Spender dann nicht, sondern er trägt zusätzlich die Umsatzsteuerlast. In aller Regel wird er die Sachspende also zum niedrigsten möglichen Wert ansetzen und bei vollständig abgeschriebenen Gegenständen (ohne Buchwert) ganz auf eine Spendenbescheinigung verzichten. Weitere hilfreiche Informationen zu Sachspenden hält das Bundesfinanzministerium unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2021-03-23-FAQ-sachspenden.html.

Sollten darüber hinaus Unsicherheiten bei dem Umgang mit Sachspenden bestehen, empfehlen wir Ihnen, bei Bedarf einen Steuerberater zu kontaktieren.

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Not-situation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN
Haftung



PRAXISWISSEN
Gaststättenerlaubnis



VORSTANDSWISSEN
Steuerprüfung

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.